

S A T Z U N G
des CVJM Darmstadt-Eberstadt vom 22. Oktober 1981
in der Fassung vom 12. April 2015

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Darmstadt-Eberstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt.

„GELB“ = gestrichen/überarbeitet

„LILA“ = geändert

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis des Weltbundes der CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Sowie die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(2) Der Verein übernimmt für die Erreichung seiner Ziele folgende Aufgaben:

1. Verbreitung des Wortes Gottes unter jungen Menschen.
2. Begleitung in die christliche Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.
3. Förderung seiner Mitglieder zu Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3) Der Verein versucht durch folgende Angebote und Maßnahmen seine Aufgaben zu erfüllen:

1. Altersgemäße Verkündigung von Gottes Wort in Andachten, Bibelarbeiten, Gottesdiensten, Evangelisationen und in persönlichen Gesprächen.
2. Rat und seelsorgerlichen Beistand in allen Fragen des Lebens.
3. Bildungsangebot durch Vorträge, Seminare und Exkursionen.
4. Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Zweck der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit wie beispielsweise

§ 2

Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

(1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis des Weltbundes der CVJM:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Sowie die Zusatzklärung des CVJM Gesamtverbandes:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(2) Der Verein übernimmt für die Erreichung seiner Ziele folgende Aufgaben:

1. Verbreitung des Wortes Gottes unter jungen Menschen.
2. Begleitung in die christliche Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.
3. Förderung seiner Mitglieder zu Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

(3) Der Verein versucht durch folgende Angebote, Maßnahmen und **Arbeitszweige** seine Aufgaben zu erfüllen:

1. Altersgemäße Verkündigung von Gottes Wort in Andachten, Bibelarbeiten, Gottesdiensten, Evangelisationen und in persönlichen Gesprächen.
2. Rat und seelsorgerlichen Beistand in allen Fragen des Lebens.
3. Bildungsangebot durch Vorträge, Seminare und Exkursionen.
4. Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Zweck der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit wie beispielsweise

dem Vereinsheim und dem Vereinsgrillplatz in Eberstadt sowie dem Freizeitheim in Münchweiler.

5. Angebot von geeigneten Büchern und Zeitschriften.
 6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
 7. Durchführung altersspezifischer Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Erwachsene (beispielsweise gemeinsames Spielen, Basteln und Kochen sowie sportliche Aktivitäten).
 8. Angebot altersspezifischer und themenorientierter Gesprächs- und Arbeitskreise wie beispielsweise Bibelkreise, Erwachsenenkreise, Hauskreise, Bastelkreise, Weltdienstarbeitskreis und Arbeitskreis Wischnewa.
 9. Angebot für Sportgruppen und musische Gruppen wie beispielsweise Chor, TenSing und Bläserkreis.
 10. Angebote der „Offenen-Tür-Arbeit“.
 11. Durchführung von Freizeiten und Teilnahme an Freizeiten.
 12. Motivation aller Mitglieder zum Engagement im Verein.
 13. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 14. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
 15. Materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, im Rahmen des CVJM-Weltdienstes. Dazu gehören insbesondere Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen aus Problem und/oder Krisengebieten (beispielsweise „Urlaub vom verstrahlten Alltag“ für Menschen aus den verstrahlten Gebieten Weißrusslands oder für Menschen, die dem Bürgerkrieg in Sierra Leone ausgesetzt waren).
 16. Öffentlichkeitsarbeit
 17. Kooperation mit anderen örtlichen und regionalen Vereinen oder Verbänden.
- (4) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Eberstadt verwenden (§ 51 Nr. 1 der Abgabenordnung).

dem Vereinsheim und dem Vereinsgrillplatz in Eberstadt sowie dem Freizeitheim in Münchweiler.

5. Angebot von geeigneten Büchern und Zeitschriften.
 6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
 7. Durchführung altersspezifischer Gruppenarbeit für Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene und Erwachsene
 8. Angebot altersspezifischer und themenorientierter Gesprächs- und Projektgruppen.
 9. Angebot für Sportgruppen und musische Gruppen.
 10. Angebote der „Offenen-Tür-Arbeit“.
 11. Durchführung von Freizeiten und Teilnahme an Freizeiten.
 12. Motivation aller Mitglieder zum Engagement im Verein.
 13. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 14. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
 15. Materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere im Rahmen der internationalen Arbeit des CVJM-Westbunds „CVJM-Weltweit“. Zu diesem Arbeitszweig gehören Katastrophen- und Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Selbsthilfeprojekten (Hilfe zur Selbsthilfe), Hilfe zum Lebensunterhalt, Durchführung von Erholungs- und Fördermaßnahmen für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen aus Problem und/oder Krisengebieten.
 16. Öffentlichkeitsarbeit
 17. Kooperation mit anderen örtlichen und regionalen Vereinen oder Verbänden.
- (4) Zweck des Vereins ist auch die Sammlung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften im In- und Ausland, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung des CVJM Eberstadt verwenden (§ 51 Nr. 1 der Abgabenordnung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzordnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder sind für den Verein ■ auch in den Organen nach § 6 ■ grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten, wie beispielsweise Lehr- und Leitungstätigkeiten, kann im Einzelfall ■ unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 und der Finanzlage des Vereins ■ durch den Vorstand eine Vergütung beschlossen werden.

(3) Die für den Verein Tätigen haben einen Ersatzanspruch im Sinne von § 670 BGB für Aufwendung, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Dabei haben die Vereinsmitglieder das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Hierzu sind dem Vorstand geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Finanzordnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitglieder sind für den Verein ■ auch in den Organen nach § 6 ■ grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Für einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten, wie beispielsweise Lehr- und Leitungstätigkeiten, kann im Einzelfall ■ unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 3 und der Finanzlage des Vereins ■ durch den Vorstand eine Vergütung beschlossen werden.

(3) Die für den Verein Tätigen haben einen Ersatzanspruch im Sinne von § 670 BGB für Aufwendung, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Dabei haben die Vereinsmitglieder das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Hierzu sind dem Vorstand geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die diese Satzung anerkennen und schriftlich gegenüber dem Vorstand den Beitritt zum Verein erklären. Dazu ist ggf. die Zustimmung einer/s Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erforderlich.

(2) Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder, die auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten, werden als fördernde Mitglieder geführt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung beim Vorstand - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - zum Jahresende, mit Ausschluss durch den Vorstand nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 oder durch Tod.

(6) Zu Ehrenmitgliedern kann eine Mitgliederversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben.

(7) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach der von einer Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(8) Mit dem Beitritt werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung Name, Adresse, Alter und Bankverbindung im EDV-System des Vereins aufgenommen und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen über Mitglieder werden durch den Verein intern nur zur Förderung des Vereinszwecks verarbeitet, außer die betroffene Person hat dem ausdrücklich widersprochen oder ein schützenswertes Interesse steht der Verarbeitung entgegen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das grundsätzliche Einverständnis verbunden, dass Bildaufnahmen des Vereinsmitglieds mit Namensnennung in vereinseigenen Publikationen zu Vereinszwecken Verwendung finden. Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein in Zusammenhang mit der Bildverwendung sind

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen, die diese Satzung anerkennen und schriftlich gegenüber dem Vorstand den Beitritt zum Verein erklären. Dazu ist ggf. die Zustimmung einer/s Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erforderlich.

(2) Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Alle aktiven Mitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 16. Lebensjahres außerdem das passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder, die auf das aktive und passive Wahlrecht verzichten, werden als fördernde Mitglieder geführt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung beim Vorstand - unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist - zum Jahresende, mit Ausschluss durch den Vorstand nach § 13 Absatz 1 Nr. 6 oder durch Tod.

(6) Eine Mitgliederversammlung kann solche natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben. Soweit aktive oder fördernde Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, bleiben deren bestehende Mitgliederrechte hiervon unberührt.

(7) Über die Ehrenmitgliedschaft hinaus können durch eine Mitgliederversammlung Mitglieder die mindestens zwölf Jahre im Vorstand tätig waren – unter Benennung eines Vorstandsamts – zu Ehrenvorständen ernannt werden. Zu Ehrenvorständen ernannte Mitglieder haben keine über ihre bestehende Mitgliedschaft hinausgehenden Rechte und Pflichten.

(8) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach der von einer Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, an der Erhaltung und Weiterentwicklung der Vereinsinfrastruktur auch durch die Teilnahme an angesetzten Arbeitseinsätzen mitzuwirken. Der Umfang und die weiteren Rahmenbedingungen

ausgeschlossen. Die Verwendung von Bildaufnahmen durch die Presse richtet sich nach dem geltenden Presserecht.

der jährlichen Arbeitsverpflichtung wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

(10) Jedes Mitglied hat das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

(11) Mit dem Beitritt werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung Name, Adresse, Alter und Bankverbindung im EDV-System des Vereins aufgenommen und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Auskunft zu den eigenen gespeicherten Daten, auf deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit sowie auf Sperrung und Löschung.

Sonstige Informationen über Mitglieder werden durch den Verein intern nur zur Förderung des Vereinszwecks verarbeitet, außer die betroffene Person hat dem ausdrücklich widersprochen oder ein schützenswertes Interesse steht der Verarbeitung entgegen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung besteht das grundsätzliche Einverständnis, dass Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Vereinsmitgliedern in Print- und Telemedien sowie sonstigen elektronischen Medien – insbesondere auf der Vereinshomepage und in Socialmediaauftritten des Vereins – mit Namensnennung verwendet werden dürfen. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eingeschränkt werden.

Schadensersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein im Zusammenhang mit der Verwendung von Bildern, Ton- oder Videoaufnahmen sind ausgeschlossen. Die Nutzung von Bildern, Ton- oder Videoaufnahmen durch die Presse richtet sich nach dem geltenden Presserecht.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind wie folgt bestimmt:

- a) die Mitgliederversammlungen nach § 7 bis § 9,
- b) die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA-Besprechung, MAB) nach § 10 und § 11,
- c) der Vorstand nach § 12 bis § 14.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Diese Versammlung soll **spätestens im März** stattfinden.
- (2) Die Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch **Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim bekannt zu machen**.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere den allgemeinen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegen zu nehmen, über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden, die Vorstandsmitglieder zu wählen, mindestens zwei Mitglieder zur Kassenprüfung zu bestellen sowie die Eberstädter Delegierten in den Kreisvorstand bzw. die Kreisvertretung zu entsenden.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Diese Versammlung soll **im ersten Quartal des Geschäftsjahres** stattfinden. **Bei staatlich oder kommunal verfügten Einschränkungen bzw. tatsächlicher Unmöglichkeit einer Präsenzveranstaltung kann der Vorstand bestimmen, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden müssen.**
- (2) Die Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch **Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Homepage des CVJM Darmstadt Eberstadt** bekannt zu machen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere den allgemeinen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegen zu nehmen, über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden, die Vorstandsmitglieder zu wählen, mindestens zwei Mitglieder zur Kassenprüfung zu bestellen sowie die Eberstädter Delegierten in den Kreisvorstand bzw. die Kreisvertretung zu entsenden.

§ 8

Beschlussfassung - Wahlen - Sitzungsleitung - Sitzungsprotokoll

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der wahlberechtigten aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte aktive Mitglied besitzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht kann auch durch vorherige schriftliche Einverständniserklärung wahrgenommen werden. Diese Einverständniserklärung muss der Versammlung vorliegen.
- (3) Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss zur Beschlussfassung binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 7 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.
- (4) Es sind nur solche Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung benannt wurde. Die Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Hiervon ausgenommen sind die nach § 16 zu fassenden Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.
- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 12 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5) hat jeweils in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel von der oder dem ersten Vorsitzenden geleitet. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.
- (7) Über die Versammlung ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 8

Beschlussfassung - Wahlen - Versammlungsleitung - Protokoll

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der wahlberechtigten aktiven Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- (2) Jedes wahlberechtigte aktive Mitglied besitzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht kann auch durch vorherige schriftliche Einverständniserklärung wahrgenommen werden. Diese Einverständniserklärung muss der Versammlung zugänglich sein.
- (3) Nimmt die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht teil, muss zur Beschlussfassung binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 7 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.
- (4) Es sind nur solche Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung benannt wurde. Die Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. Hiervon ausgenommen sind die nach § 16 zu fassenden Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen bleiben bei der Stimmenzählung unberücksichtigt.
- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 12 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5) hat jeweils in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel von der oder dem ersten Vorsitzenden geleitet. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich.
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich fordert.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7 und § 8 hinsichtlich **Sitzungs**ladung, Stimm- und Wahlrecht, Ladung zur Wiederholungsversammlung, Art der Abstimmung sowie Verhandlungs- und Protokollführung sinngemäß.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich fordert.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7 und § 8 hinsichtlich **Veranstaltungsformen und -ladung**, Stimm- und Wahlrecht, Ladung zur Wiederholungsversammlung, Art der Abstimmung sowie Verhandlungs- und Protokollführung sinngemäß.

§ 10

Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA-Besprechung, MAB)

- (1) Der Vorstand beruft nach § 13 Absatz 1 Nr. 5 mit deren Einverständnis solche Vereinsmitglieder zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens 16 Jahre alt sind und sich **aktiv und regelmäßig** an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Vereinsarbeit und wirken bei der Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele **aktiv** und betend mit. **Sie stellen durch gemeinsames Engagement insbesondere die Infrastruktur und die Finanzierung der Vereinsarbeit sicher.** Für diese Aufgaben stärken sie sich beispielsweise in Gottesdiensten, Bibelkreisen, Hauskreisen, Gruppenstunden, Seminaren und Fortbildungen.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Entscheidungsorgan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **Diese Versammlung wird regelmäßig mindestens sechsmal im Jahr vom Vorstand einberufen.** Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat jeweils eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **Anwesenden** beschlussfähig. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 8 Absatz 4 bis 7 sinngemäß. Mitglieder des Vorstands, die nicht gleichzeitig Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, haben in der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter volles Stimmrecht.
- (4) Wenn wenigstens ein Viertel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangt, so muss dieser spätestens in der folgenden **Sitzung** behandelt werden.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für alle Mitglieder **öffentlich**. **Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Versammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.**
- (6) **Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann für bestimmte Projekte oder Aufgaben Ausschüsse einrichten.**

§ 10

Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA-Besprechung, MAB)

- (1) Der Vorstand beruft nach § 13 Absatz 1 Nr. 5 mit deren Einverständnis solche Vereinsmitglieder zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mindestens 14 Jahre alt sind und sich **regelmäßig aktiv** an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Vereinsarbeit und wirken bei der Umsetzung der unter § 2 genannten Ziele **tatkräftig** und betend mit. **Sie stellen durch gemeinsames Engagement die Vereinsarbeit sicher.** Für diese Aufgaben stärken sie sich beispielsweise in Gottesdiensten, Bibelkreisen, Hauskreisen, Gruppenstunden, Seminaren und Fortbildungen.
- (3) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Entscheidungsorgan der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. **Diese Versammlung soll regelmäßig vom Vorstand einberufen werden.** Die Versammlung kann auch im Wege der elektronischen **Kommunikation stattfinden.** Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat jeweils eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der **Teilnehmenden** beschlussfähig. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 8 Absatz 4 bis 7 sinngemäß. Mitglieder des Vorstands, die nicht gleichzeitig Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, haben in der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter volles Stimmrecht.
- (4) Wenn wenigstens ein Viertel aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangt, so muss dieser spätestens in der folgenden **Versammlung** behandelt werden.
- (5) Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für alle Mitglieder **zugänglich**. **Für einzelne Tagesordnungspunkte kann von der Versammlung die Teilnahme von Mitgliedern eingeschränkt werden.**
- (6) **Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu bestimmten Aufgaben oder Vorhaben Ausschüsse einrichten oder auflösen. Gemäß § 13 Ziffer 2. und § 17 Absatz 2 kann ein Ausschuss nicht eigenverantwortlich über Geld bzw. Vermögensgegenstände verfügen. Die Ausschüsse berichten**

regelmäßig in der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11

Aufgaben der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(MA-Besprechung, MAB)

Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Methoden der Arbeit zur Erreichung der Ziele nach § 2.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neubildung, Ausstattung und Aufhebung von Arbeitszweigen.
3. Beratung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Jahrestermplan.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen, Interessengemeinschaften, Institutionen oder Gremien und über das Eingehen von Vereinspartnerschaften.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Kreisvertretung, den Kreisvorstand oder den Vorstand des CVJM-Westbundes.
6. Beratung und ggf. Beschlussfassung über Themen und Beschlussvorlagen nach § 10 Absatz 4 sowie sonstige vom Vorstand eingebrachten Themen und Beschlussvorlagen.
7. Beratung und Beschlussfassung nach § 12 Absätze 6, 7 und 9 zur Nachbesetzung von vakanten Vorstandsämtern.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 2 und ggf. aus zusätzlichen außerordentlichen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nach Absatz 4.

(2) Der geschäftsführende Vorstand selbst besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern; hierzu sollen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden:

1. die oder der Vorsitzende
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer
4. die Rechnerin oder der Rechner
5. zwei ordentliche Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit, d. h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen bei der Wahl volljährig sein.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei außerordentliche Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr in den Vorstand wählen. Der Vorstand sollte insgesamt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Vereinsmitgliedern widerspiegeln. Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.

(5) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beginnt am Tag der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet - entsprechend der Amtszeit - bei einer Mitgliederversammlung nach Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus oder kann ein Amt des geschäftsführenden Vorstands nicht durch Wahl in der ordentlichen

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach Absatz 2 und ggf. aus zusätzlichen außerordentlichen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nach Absatz 4. Ein

Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt innehaben.

(2) Der geschäftsführende Vorstand selbst besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern; hierzu sollen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden:

1. die oder der Vorsitzende
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer
4. die Rechnerin oder der Rechner
5. zwei ordentliche Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt wird nach Stimmenmehrheit, d. h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen bei der Wahl volljährig sein.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei außerordentliche Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr in den Vorstand wählen. Der Vorstand sollte insgesamt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Vereinsmitgliedern widerspiegeln.

(5) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes beginnt am Tag der Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet - entsprechend der Amtszeit - bei einer Mitgliederversammlung nach Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus oder kann ein Amt des geschäftsführenden Vorstands nicht durch Wahl in der ordentlichen

Mitgliederversammlung besetzt werden, so soll die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(7) Wird nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit oder durch nicht ausreichende Neu- oder Nachwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten, so muss die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied auf ein vakantes Amt des geschäftsführenden Vorstands berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(8) Falls die Amtszeiten von vakanten oder nachbesetzten Ämtern des geschäftsführenden Vorstands nicht turnusgemäß zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung enden, so ist für den Rest der Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eine Nachwahl vorzunehmen.

(9) Scheidet eine außerordentliche Beisitzerin oder ein außerordentlicher Beisitzer während der Amtszeit aus, so kann die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt oder die Amtszeit für beendet erklären.

(10) Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands aus. Die in den ersten beiden Jahren Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein im Außenverhältnis allein vertritt.

(12) Im Innenverhältnis wird die oder der Vorsitzende bei Vakanz oder Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Vakanz oder Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihrem Kreis die Vertretung der oder des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung besetzt werden, so soll die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(7) Wird nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit oder durch nicht ausreichende Neu- oder Nachwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten, so muss die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied auf ein vakantes Amt des geschäftsführenden Vorstands berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(8) Falls die Amtszeiten von vakanten oder nachbesetzten Ämtern des geschäftsführenden Vorstands nicht turnusgemäß zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung enden, so ist für den Rest der Amtszeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eine Nachwahl vorzunehmen.

(9) Scheidet eine außerordentliche Beisitzerin oder ein außerordentlicher Beisitzer während der Amtszeit aus, so kann die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied berufen, das dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrnimmt oder die Amtszeit für beendet erklären.

(10) Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands aus. Die in den ersten beiden Jahren Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(11) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein im Außenverhältnis allein vertritt.

(12) Im Innenverhältnis wird die oder der Vorsitzende bei Vakanz oder Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Vakanz oder Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihrem Kreis die Vertretung der oder des Vorsitzenden.

(13) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich zur Vorstandssitzung. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 8 Absatz 4 bis 7 sinngemäß.

(14) Die Sitzungen des Vorstands sind für alle Mitglieder ab 16 Jahre öffentlich. Anwesende Mitglieder nehmen beratend teil. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Vorstand den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(13) Der Vorstand kommt regelmäßig zusammen. Diese Versammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat jeweils eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Bezüglich Abstimmungsverfahren sowie Verhandlungs- und Protokollführung gilt § 8 Absatz 4 bis 7 sinngemäß.

(14) Die Versammlungen des Vorstands sind für alle Mitglieder zugänglich. Teilnehmende Mitglieder nehmen beratend teil. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Vorstand die Teilnahme von Mitgliedern einschränken.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Terminplans und der Jahresrechnung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Zustimmung zur Neubildung, Umbildung, Ausstattung sowie Aufhebung von in den Arbeitszweigen tätigen **Gruppen, Gesprächs- und Arbeitskreisen**.
4. Einsetzung von Verantwortlichen für langfristige Aufgaben.
5. Berufung und Verabschiedung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Aufnahme, Verabschiedung und Ausschluss der Mitglieder.
7. Anstellung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Vergabe von Aufträgen (beispielsweise an Handwerker).
9. Förderung und Vermittlung des Zusammenwirkens und der Gemeinschaft aller Mitglieder untereinander.
10. Beschlüsse in Rahmen der Finanzordnung.
11. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Festsetzung der Tagesordnung für diese **Sitzungen**.
12. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse.
13. Ausführung der von einer Mitgliederversammlung oder der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefassten Beschlüsse.
14. Wahrnehmung aller Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Terminplans und der Jahresrechnung.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Zustimmung zur Neubildung, Umbildung, Ausstattung sowie Aufhebung von in den Arbeitszweigen tätigen **Gesprächs- und Projektgruppen**.
4. Einsetzung von **Einzel**verantwortlichen für langfristige Aufgaben.
5. Berufung und Verabschiedung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Aufnahme, Verabschiedung und Ausschluss der Mitglieder.
7. Anstellung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Vergabe von Aufträgen (beispielsweise an Handwerker).
9. Förderung und Vermittlung des Zusammenwirkens und der Gemeinschaft aller Mitglieder untereinander.
10. Beschlüsse in Rahmen der Finanzordnung.
11. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Festsetzung der Tagesordnung für diese **Versammlungen**.
12. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die vom Vorstand getroffenen Beschlüsse.
13. Ausführung der von einer Mitgliederversammlung oder der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefassten Beschlüsse.
14. Wahrnehmung aller Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 14

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

1. Die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen.
2. Die Regelung der dienstlichen Belange der Beschäftigten.

§ 15

Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht an den Mitgliederversammlungen, den Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie **den Vorstandssitzungen des Vereins** beratend teilzunehmen.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter und Vertreterinnen in die Kreisvertretung.

(3) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

(4) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) zusammengeschlossenen Werke. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk **■** Innere Mission und Hilfswerk **■** der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 15

Organisatorische Zugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht an den Mitgliederversammlungen, den Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie **des Vorstands** beratend teilzunehmen.

(2) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter und Vertreterinnen in die Kreisvertretung.

(3) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

(4) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) zusammengeschlossenen Werke. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk **■** Innere Mission und Hilfswerk **■** der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die Modifizierung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der **wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.**

(2) **Ist** die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht **anwesend**, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der **Anwesenden** beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 7 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.

(3) **Es sind nur Beschlüsse gültig, denen mindestens die Hälfte der anwesenden** Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstands des CVJM Westbundes.

§ 16

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die Modifizierung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, bei der **wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen muss.**

(2) **Nimmt** die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht **teil**, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der **Teilnehmenden** beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Ladungsfrist zu dieser Versammlung gilt der nach § 7 Absatz 2 vorgesehene Zeitraum.

(3) **Es sind nur Beschlüsse gültig, denen mindestens die Hälfte der teilnehmenden** Stimmberechtigten zugestimmt hat.

(4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstands des CVJM Westbundes.

§ 17

Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat darauf einen Anspruch.

(2) Die Gruppen, Ausschüsse, **Gesprächskreise und Arbeitskreise** des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld bzw. Vermögensgegenständen und dürfen solche/s auch nicht erwerben. Auch Geld bzw. Vermögensgegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe, einem Ausschuss, **einem Gesprächskreis** oder **Arbeitskreis** geschenkt oder vermacht werden, sind bei Übertragung Eigentum des Gesamtvereins. Gleiches gilt für die Einzelverantwortlichen für langfristige Aufgaben.

(3) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Darmstadt-Eberstadt zu verwenden hat.

§ 17

Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat darauf einen Anspruch.

(2) Die **von der Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichteten Ausschüsse sowie die Gruppen, Gesprächs- und Projektgruppen** des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld bzw. Vermögensgegenständen und dürfen solche/s auch nicht erwerben. Auch Geld bzw. Vermögensgegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe, einem Ausschuss, einer **Gesprächs-** oder **Projektgruppe** geschenkt oder vermacht werden, sind bei Übertragung Eigentum des Gesamtvereins. Gleiches gilt für die Einzelverantwortlichen für langfristige Aufgaben.

(3) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Darmstadt-Eberstadt zu verwenden hat.